



HAUSORDNUNG

für den Evangelischen Hort im Christlicher Schulverein Döbeln-Technitz

Akzeptierender und achtender Umgang miteinander

Jeder, der im Evangelischen Hort Döbeln-Technitz lernt, arbeitet oder zu Gast ist, hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass er

- anderen höflich und respektvoll gegenübertritt
- keinem vorsätzlich körperlichen oder seelischen Schaden zufügt
- jeden mit seiner einzigartigen Persönlichkeit akzeptiert und integriert.

Die pädagogischen Ziele sind in der Konzeption festgehalten, die jederzeit eingesehen werden kann.

1. Aufnahme der Kinder

Im Evangelischen Hort Döbeln-Technitz werden Kinder der Evangelischen Grundschule betreut. Es wird zwischen dem Christlichen Schulverein Döbeln/Technitz e.V. als Träger des Hortes und den Eltern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Vor Beginn der Betreuung haben die Eltern der Hortleitung schriftlich den Nachweis eines Kinderarztes zu erbringen, dass das Kind gesund ist und gegen die Aufnahme keine Bedenken bestehen.

Bedingung für die Aufnahme in den Hort ist die Bestätigung des Kinderarztes über das Vorliegen der vom Sächsischen Gesundheitsministerium empfohlenen Impfungen gegen ansteckende Krankheiten, oder schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

1.1 Änderung von Daten

Die Eltern sind verpflichtet, alle persönlichen Änderungen (insbesondere Notfall/Handy- Nummer, Adresse usw.) umgehend schriftlich dem Leiter zu melden.

2. Betreuungszeiten

2.1 Öffnungszeiten

Schultage 6:30 Uhr – 8:00 Uhr (Frühhort)

12:00 Uhr – 17:00 Uhr

In den Ferien und an den frei beweglichen schulfreien Tagen der Ev. Grundschule ist bei entsprechender Belegung (mindestens fünf angemeldete Kinder) die Einrichtung von 7.30 – 16.00 Uhr geöffnet.



2.2 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit der Kinder im Hort beträgt fünf bzw. inklusive Frühhort sechs Stunden täglich.

Bei Krankheit des Kindes, oder wenn das Kind aus anderen Gründen den Hort nicht besucht, muss seitens der Eltern eine Abmeldung im Lernraum.

Sollten Sie es einmal nicht schaffen, ihr Kind bis zur Schließzeit abzuholen, sind sie verpflichtet, umgehend den Hort zu benachrichtigen. Wir weisen darf hin, dass ihr Kind nach der Schließzeit nicht mehr über die Einrichtung versichert ist.

3. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge richten sich nach den jeweils geltenden kommunalen Sätzen der Stadt Döbeln. Der Elternbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat der Eltern monatlich erhoben.

Die Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus wird den Eltern pro begonnene Stunde mit dem jeweils geltenden Stundensatz separat berechnet.

4. Besondere Vereinbarungen

Medikamente werden nur auf ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung der Eltern unter Angabe der ärztlichen Verordnung über Häufigkeit und Dosis des Medikamentes an Kinder verabreicht. Der Hort erhält dazu eine Kopie der ärztlichen Verordnung.

Allgemeine Regeln des Zusammenlebens

(1) Mittagessen:

Während des Mittagessens werden die Kinder durch eine Mitarbeiterin des Hortes beaufsichtigt. Das Mittagessen möchte jedes Kind in Ruhe einnehmen, darum achten alle darauf, dass niemand drängt oder schubst, während an der Essenausgabe gewartet wird. Während des Essens kann sich derart unterhalten werden, dass dies auch an anderen Tischen in derselben Weise möglich ist.

(2) Beginn der Nachmittagsbetreuung

Mit Beginn der Mittagspause bzw. nach Unterrichtsende gehen alle Kinder auf direktem Weg in den Hort und melden sich bei ihrer Erzieherin. Nach Ankunft im Hort werden persönliche Sachen in die entsprechenden Fächer geräumt. Wer den Gruppenraum verlässt, meldet sich bei seiner Erzieherin ab und sagt ihr, wohin er geht.

Jedes Kind trägt im Hort Hausschuhe mit fester Sohle und keine Schlappen, die mit Namen gekennzeichnet sind. Darüber hinaus sollten Wechselsachen und Sportsachen jederzeit verfügbar sein. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keine Haftung übernommen.



(3) Gruppenräume und Spielgelände

Gemeinsam achten alle darauf, dass die Gruppenräume sauber und schön bleiben. Spielzeuge und Einrichtungsgegenstände werden nicht mutwillig zerstört, nach Benutzung wird alles wieder an seinen Platz geräumt.

Im Außengelände werden Bäume, Sträucher, Blumen und Spielgeräte vor Zerstörung und Beschmutzung geschützt. Jeder fühlt sich mitverantwortlich für die Pflege des Außengeländes.

Am Nachmittag gibt es eine Vesperzeit.

(4) Turnhalle

Die Turnhalle kann bei Verfügbarkeit während des Nachmittags genutzt werden. Im Regelfall werden die Kinder von einer Mitarbeiterin beaufsichtigt.

(5) Versicherungsschutz

Die Kinder sind während der Betreuungszeit durch die Sächsische Unfallkasse versichert. Bei Unfällen, die einen Arztbesuch notwendig machen, wird eine Unfallanzeige bei der Unfallkasse gemacht, Wegeunfälle sind der Hortleitung innerhalb von drei Tagen zu melden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemeinsame Ausflüge und das Sommer- und Winterlager. Er gilt aber nicht für verlorene oder beschädigte persönliche Gegenstände z.B. Kleidungsstücke der Kinder. Während der AG-Zeiten sind die Leiter der Arbeitsgemeinschaften für Aufsicht und Sicherheit der Kinder verantwortlich.

(6) Verlassen des Hortes

Bei Verlassen des Hortes verabschieden sich die Kinder von ihrer Erzieherin. Wird ein Kind von anderen Personen als den Eltern abgeholt, muss eine Vollmacht (Dauervollmacht) der Eltern vorliegen. Dies gilt auch für ältere Geschwister und Großeltern, bzw. wenn das Kind allein nach Hause gehen darf. Es wird darauf hingewiesen, dass bei getrenntlebenden Eltern nur der Elternteil über die abholberechtigten Personen entscheidet, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(7) Werbung

Plakate oder Zettel mit Hinweisen auf Veranstaltungen dürfen im Eingangsbereich an der entsprechenden Infothek angebracht werden. Die Hortleitung behält sich vor, das Material inhaltlich zu bewerten und gegebenenfalls auch zu entfernen.

(8) Rauchverbot

Auf dem gesamten Außengelände einschließlich des Parkplatzes, des Spiel- und Bolzplatzes und im Hortgebäude gilt zum Schutz der Kinder absolutes Rauchverbot.

(9) Fotoerlaubnis

Die Eltern werden um Erlaubnis gebeten, dass ihr Kind fotografiert bzw. gefilmt werden darf, und das Bildmaterial für Dokumentationsaufgaben des Hortes und Präsentationszwecke des Christlichen Schulvereins genutzt werden darf. Dazu wird eine gesonderte Fotoerlaubnis erteilt.

Christlicher Schulverein Döbeln-Technitz e.V.
Westewitzer Str. 17 / 04720 Döbeln OT Technitz



Die Hausordnung des Ev. Hortes ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Technitz, den 01.05.2014

Unterschriften:

Ort und Datum: _____

Träger: Christlicher Schulverein Döbeln-Technitz e.V.

Leiter: _____